

Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde (DGMT) e. V.

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde (DGMT)“ und hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde e. V. ist eine wissenschaftliche Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der reinen und angewandten Moor- und Torfforschung durch eine in regelmäßiger Folge erscheinende Zeitschrift, wissenschaftliche Versammlungen, Lehrausflüge und Veröffentlichungen sowie die Förderung der fachlichen Kontakte zwischen Wissenschaft, der Torf abbauenden und verarbeitenden Industrie, allen Moor und Torf nutzenden Wirtschaftszweigen und den einschlägigen Behörden sowie die Pflege internationaler fachlicher Beziehungen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, erstrebt keinen Gewinn, sondern verwendet alle Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Verwendung der Mittel ist rechnungsmäßig nachzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschaft und ihres Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern; Ehrenmitgliedschaft ist möglich (§ 14 (1)).
- (2) Die Mitgliedschaft, die die Verpflichtung zur Beitragszahlung und die Anerkennung dieser Satzung enthält, wird mit der Aufnahme begründet. Für diesen Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme befindet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht steht nur persönlichen Mitgliedern zu. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der von der Gesellschaft herausgegebenen Druckschriften, und zwar von dem Jahr seines Beitritts an.
- (2) Die Mitglieder sollen die Ziele der Gesellschaft nach besten Kräften fördern.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Ausschluss. Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, jedoch ist dann für das laufende Geschäftsjahr der Beitrag voll zu entrichten.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt oder wenn trotz mehrfacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig geblieben ist. Der Betreffende hat das Recht, innerhalb von vier Wochen schriftliche Berufung einzulegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen die Gesellschaft, unbeschadet des Anspruches der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. die Sektionen

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. und 2. Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem 1. und 2. Schriftleiter der Zeitschrift „TELMA (Berichte der DGMT)“

f) den Vorsitzenden der Sektionen, die nicht ohnehin Mitglieder des Vorstandes sind (siehe § 12,4)

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Schatzmeister und die Schriftleiter der Zeitschrift TELMA bleiben beliebig lange im Amt, wenn nicht durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ein Wechsel erfolgen soll. Ein solcher Beschluss kann auch das Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder herbeiführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand leitet die Gesellschaft. Ihm obliegt es, die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu führen, das Gesellschaftsvermögen zu verwalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann an die freigewordene Stelle durch Vorstandsbeschluss ein anderes Mitglied der Gesellschaft treten, dessen Amtszeit jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung läuft.

- (6) Über die Vorstandssitzungen wird von dem dazu bestimmten Schriftführer ein Protokoll geführt, in welches die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle bedürfen der Unterzeichnung der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder.

§ 8 DER BEIRAT

- (1) Die DGMT besitzt einen Beirat. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist für Beiratsmitglieder nicht erforderlich.
- (2) Der Beirat soll sich aus Vertretern der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammensetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, entsprechende Persönlichkeiten einzuladen oder ihm geeignet erscheinende Gremien oder Institutionen zur Benennung von Beiratsmitgliedern aufzufordern. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist notwendig.
- (3) Der Beirat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder es unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Sektionen und des Rechnungsabschlusses.
2. Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden, der Sektionen sowie Bestätigung der Beiratsmitglieder.
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die nächste Amtsperiode.
6. Festsetzung des Beitrages.
7. Satzungsänderungen.
8. Beschlussfassung über besondere Anträge.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Korporative Mitglieder besitzen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Stimmübertragung ist möglich zu Punkten, die entsprechend § 9 (1) fristgemäß bekanntgegeben worden sind. Die übertragenen Stimmen zählen wie Stimmen von anwesenden Mitgliedern.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, abgesehen vom Fall § 16.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 SEKTIONEN

- (1) Zur Konzentration der fachlichen Arbeit und der Vertretung der Gesellschaft nach außen werden Sektionen gegründet. Diese Sektionen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Sie besitzen keine rechtlichen Funktionen im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Gesellschaft besitzt bei der Gründung folgende Sektionen:

Sektion 1:	Geowissenschaften
Sektion 2:	Torf-Gewinnung und –Verwertung
Sektion 3:	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau
Sektion 4:	Chemie, Physik und Biologie
Sektion 5:	Naturschutz und Raumordnung
Sektion 6:	Medizin und Balneologie
Sektion 7:	Landeskunde und Umweltbildung

- (3) Die Zugehörigkeit zu den Sektionen erfolgt auf freien Entschluss der Mitglieder. Sie können zugleich mehreren Sektionen angehören. Aus dieser Zugehörigkeit erwachsen dem Mitglied keinerlei Verpflichtungen oder Rechte.
- (4) Den Sektionen steht ein Vorsitzender vor, der auf Vorschlag der betreffenden Sektionen von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestellt wird. Er darf zugleich im Vorstand der Gesellschaft noch ein anderes Amt bekleiden, ohne dass die Amtszeit in beiden Funktionen übereinstimmen muss. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl in das gleiche Amt ist zulässig.
- (5) Die Vorsitzenden der Sektionen dürfen zu ihrer Unterstützung, jedoch mit Einverständnis des Vorstandes, einen Sekretär der Sektion zugleich als ihren Vertreter für die Dauer ihrer eigenen Amtszeit bestellen.
- (6) Über die Sektionen kann sich die Gesellschaft in entsprechenden internationalen Gremien vertreten lassen. Die Vorsitzenden der Sektionen sind in diesem Falle (z. B. in Art von nationalen Komitees dieser Gesellschaften) jedoch an die Weisungen des Gesamtvorstandes gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Sektionen einschränken oder erweitern.
- (8) Die Sektionen tagen nach den Erfordernissen ihrer Aufgaben.

§ 13 ZEITSCHRIFT

- (1) Die Gesellschaft gibt eine Zeitschrift mit dem Titel „TELMA – Berichte der Deutschen Gesellschaft für Moor- und Torfkunde –“ heraus. Für die Herausgabe werden ein 1. und 2. Schriftleiter durch die Mitgliederversammlung eingesetzt.
- (2) Für den Inhalt der Beiträge dieser Zeitschrift sind die Autoren selbst verantwortlich.
- (3) Die Schriftleitung ist befugt, Beiträge, die ihr geeignet erscheinen, zum Druck anzunehmen oder ungeeignete zurückzuweisen.
- (4) Mitglieder haben das Recht, binnen einer Frist von 2 Monaten nach Zurückweisung ihres Beitrages beim Vorstand schriftlich Berufung gegen die Zurückweisung einzulegen. Über diese Berufung entscheiden sodann Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14 EHRUNGEN

- (1) Personen, die sich in besonderem Maß um die Förderung der Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte nach § 4 der Satzung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied können dem Vorstand von jedem Mitglied unterbreitet werden.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.

- (2) Außer der Ehrenmitgliedschaft verleiht die Gesellschaft die

C.A.WEBER-Medaille

an die besonders um die Moor- und Torfkunde verdiente Personen, die von Einzelmitgliedern vorgeschlagen werden können. Über die Verleihung gilt das unter (1) Gesagte. Mit der Verleihung der Medaille ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden. Die Verleihung ist während einer mit der Mitgliederversammlung verbundenen Veranstaltung zu verkünden und soll in der Regel auf eine Person je Mitgliederversammlung beschränkt sein.

- (3) Um Forschungen und Entwicklungen in allen moor- und torfkundlichen Themenfeldern zu fördern, vergibt die Gesellschaft den DGMT-Förderpreis. Mit ihm werden herausragende wissenschaftliche Leistungen sowie bedeutsame Entwicklungen für den praktischen Umgang mit Moor und Torf ausgezeichnet. Die DGMT beabsichtigt insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Der DGMT-Förderpreis kann im zweijährigen Rhythmus vergeben werden und wird aus Zinserträgen des für den Förderpreis festgelegten Gesellschaftsvermögens finanziert. Der DGMT-Förderpreis ist nicht mit der Ehrenmitgliedschaft verbunden.

Über die Vergabe und die Höhe entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung ist die Angabe des zu verändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Register-Gericht verlangt werden, vorzunehmen.

§ 16 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Der Antrag auf Auflösung ist sämtlichen

Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Bad Godesberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Kommt in einer ersten Mitgliederversammlung kein Beschluss zustande, so ist in einer satzungsgemäß neu einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Wiederholung der Abstimmung vorzunehmen. Hierbei entscheidet die 3/4–Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anschrift der Gesellschaft:

Stilleweg 2
30655 Hannover

Stand: 23. November 2015